

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 04.03.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Werbungskosten weit gefasst

Steuer: Garten-Wiederherstellung unter bestimmten Umständen absetzbar

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können beispielsweise von Arbeitnehmern als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Unter die abzugsfähigen Kosten fallen insbesondere die anteilige Miete, Hausversicherungen, aber auch die anteiligen Kosten einer Reparatur des gesamten Hauses.

Folgeschäden abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hatte im Oktober 2004 zu entscheiden, wie die Kosten der Wiederherstellung von Außenanlagen abzugsfähig sind, wenn bei einer Reparatur des Hauses die Außenanlagen beschädigt werden. Grundsätzlich sind die Kosten der Außenanlagen dem Arbeitszimmer nicht hinzuzurechnen. Doch der BFH hat entschieden, dass die Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für die Beseitigung der Folgeschäden entstehen, ebenfalls anteilig dem häuslichen Arbeitszimmer zuzurechnen sind (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 06.10.2004, Aktenzeichen: VI R 27/01).

Ursprünglicher Zustand maßgeblich

Entscheidend ist dabei, ob für die Arbeiten an den Außenanlagen die Reparatur des Hauses ausschlaggebend war oder ob die Gartenarbeit nur bei der Gelegenheit der Hausreparatur vorgenommen wurde. Berücksichtigungsfähig sind auch nur die Kosten, die der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Außenanlagen dienen. Aufwendungen für Veränderungen oder für Arbeiten, die über die Wiederherstellung deutlich hinausgehen, sind daher steuerlich nicht abzugsfähig, weil sie der privaten Vermögenssphäre zuzurechnen sind.

Stand Februar/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner